

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Empfangsbekenntnis

Biosyntec GmbH z.Hd. des Geschäftsführers Budapester Straße 9 93055 Regensburg Sachbearbeitung Frau Gruber

Hausanschrift Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg

Zimmernummer 210

Telefon 0941/507-1712 Telefax 0941/507-4319

E-Mail gruber.martina@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 1, 10, 77 / Weißenburgstraße

Telefax Notfälle 09 41/507-4369

Frachtanschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg

Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr

Do 08.30-13.00 und 15.00-17.30 Uhr

Fr 08.30–12.00 Uhr www.regensburg.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,

14.11.2017 31.4 Gr/ Biosyntec 04.12.2020

Internet

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wiederinbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus pflanzlichen Gebrauchsspeisefetten (Handelsname UCO) am Standort Budapester Straße 9 in Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Die Firma Biosyntec GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus pflanzlichen Gebrauchsspeisefetten (Handelsname UCO) auf dem Grundstück in Regensburg, Budapester Straße 9, Fl.-Nrn. 1911/1, Teilfläche 1911 und Teilfläche 1912/5 der Gemarkung Regensburg.

1. Konzentrierte Genehmigungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51

- die Baugenehmigung nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO),
- die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG (60 m Bereich)
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für
 - die Ausführung des Stahlbetons im Auffangraum aus Stahlbeton im Bereich der Flachbodentanks (AwS-2) und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 16 AwSV für
 - die Abfüllanlage in Verbindung mit unterirdischer Rückhalteeinrichtung (AwS-7 i.V.m. AwS-10).

2. Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: Amt 31.4 Gr/Lf/ Bioenergie vom 16.07.2007

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur-und Verbraucherschutz, Az.: Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie vom 16.07.2007 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Auflagen unter Ziffer III. A. Einsatzstoffe, Nrn. 1-2, B. Luftreinhaltung, Nrn. 1-23, C. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit, Nrn. 1-43, D. Lärmschutz, Nrn. 1-17, F. Abfallbeseitigung, Nrn. 1, 2, 5, 11, G. Nebenbestimmungen wasserrechtlicher Art, Nr. 1 Satz 4 und 5, Nrn. 10-55, H. Brandschutz, Nr. 8, J. Arbeitsschutz, Nrn. 1-10 und N. Allgemeines Nrn. 1-3 des Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur-und Verbraucherschutz, Az.: Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie vom 16.07.2007 werden gegenstandslos.

Die noch geltenden Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie vom 16.07.2007 sind jeweils kursiv unter Ziffer III. Nebenbestimmungen abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter. Die ursprüngliche Ziffer steht in Klammern dahinter um ein Auffinden zu vereinfachen.

II. Dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 04.12.2020 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Kapitel 1 - Antrag

1 Antrag für eine Genehmigung mit Kurzbeschreibung (S. 7 – 11)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.11.2017

Kapitel 2 – Lagepläne

- 1 Werksplan/ Emissionsquellenplan M 1: 125 vom 07.11.2017, neuer Stand 08.08.2018
- 1 Karte Flächennutzungsplan M: 1: 10001 vom 30.06.2017

Kapitel 3 – Anlage und Betrieb

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 08.11.2017, ersetzt durch Fassung eingegangen am 14.08.2018, (S. 13 – 23 mit Anhängen), mit einer Darstellung des Verfahrens, einer Übersicht über die Lagermengen und Lagerbedingungen der eingesetzten Stoffe, einer Übersicht der Betriebseinheiten, einer Auflistung des Stoffeingangs für die Biodieselanlage, mehreren Apparatelisten, Angaben zu den gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und den Sicherheitsdatenblättern der gehandhabten Stoffe, ergänzt um

- 1. Planergänzung (Stand 05.02.18, übersandt 07.03.18, S. 1 13) mit Aussagen zum Ausgangszustandsbericht, zu geänderten AwS-Anlagen, und der Ermittlung des Achtungsabstande nach KAS 18
- 1 Maschinenaufstellungsplan, Apparateaufstellung Modul A,M 1:50 vom 07.11.2017
- 1 Grundfließbild vom 07.11.2017

Folgende Pläne unterliegen dem Betriebsgeheimnis:

- 1 R & I Schema zur Ölaufbereitung (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zur Entlezithinierung (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zur 1. Stufe der Umesterung (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zur 2. Stufe der Umesterung (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zur Solubilisation (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zur Endstufe (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zu den Ionentauschern (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07
- 1 R & I Schema zu den Nebenanlagen (Modul A), Nr. LA1-8005-255 vom 26.02.07

Kapitel 4 – Emissionen und Immissionen im Einwirkbereich der Anlage

Beschreibung bzw. Auflistung zu den von der Anlage ausgehenden Emissionen, zur Ableitung der Abgase, zum Quellenplan, zur Berechnung des Methanolgehalts (S. 24 – 26 mit Anhang) 1 Schalltechnisches Gutachten auf der Basis der TA Lärm der ****GmbH vom 21.12.2017 (19 Seiten und Anhänge)

1 Emissions- und Immissionsprognose für Geruch der *** GmbH vom 10.01.2018 (34 Seiten und Anhänge)

Kapitel 5 – Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Beschreibung (S. 27 mit Anhang)

2 Formulare zu Abluft-/ Abgasreinigung für Modul A und B
Datenblatt Abgaswäscher der Firma *** (S. 1 – 4 mit Wäscherohrzeichnung)

Kapitel 6 – Anlagensicherheit

Beschreibung (S.28)

1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV der ***GmbH, Stand 24.10.2017 (23 Seiten) mit

1 Flächennutzungsplan mit Achtungsabstand KAS – 18 vom 30.06.2017

Kapitel 7 – Arbeitsschutz

Darstellung der Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie deren Umsetzung (S. 29 – 34)

Sachverständigen-Prüfbericht nach BetrSichV, TÜV Süd, Prüfbericht-Nr. *** vom 21.02.2019, eingereicht am 26.02.2019,

Kapitel 8 – Betriebseinstellung (S. 35)

Kapitel 9 – Abfälle

Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (S. 36)

1 Tabelle über Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen (ohne Abwasser)

Kapitel 10 – Abwasser (S. 37)

Beschreibung Grundstücksentwässerung / Abwasser (Unterlagen vom 07.03.2018, S. 1 - 19) mit Havariesicherung beim Umschlag IBC, Protokoll zur Wartung der Kompressorenanlage vom 21.02.2018 und Prüfbericht mit Dokumentationen zu den Abscheideranlagen vom 23.10.2017

Nachreichung vom 29.03.2018 (Präventions- und Maßnahmenplan für die Entwässerung im Stör- und Schadensfall)

Entwässerungsantrag 4. Fassung vom 29.03.2019, eingereicht am 01.04.2019, S. 1 – 29, mit: Entwässerungsplan M 1 : 250 vom 01.04.2019,

Prüfberichte *** zu Leckanzeigesystemen Behälter B 1 bis B 28

Prüfbericht Abscheiderwerkstatt Dichtheitsprüfung Rückhaltebecken Betankungsfläche vom 26.02.2019

Kapitel 11 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beschreibung der Anlagen (S. 38 – 40) ergänzt um

- 1. Planergänzung, Stand 05.02.2018, S. 1 13, eingegangen am 07.03.2018 u.a. mit allg. bauaufsichtlichen Zulassungen Koaleszenzabscheider, Schwingsonde, Schwinggabel und Lagersysteme mit Auffangwannen, Berechnung und Zeichnung zum Havarietank und Pläne Rohrtrassen, Tankstellenüberdachung und Auffangwanne Tankfarm
- 2. Planergänzung, Stand 16.05.2018, S. 1 19, eingegangen am 18.05.2018 mit gutachterlicher Stellungnahme vom 16.02.2018 (18 Seiten), Einstufung UCO, div. Sicherheitsdatenblättern und div. Prüfberichten Fa. ***

E-Mail ****, vom 02.10.2018 (Vorläufige Prüfbescheinigung zur Biodiesel-Produktionsanlage, Module A und B, Teilprüfung vom 01.10.2018 Prüfbericht 2018_08_028_04_WI-V vom 01.10.2018) mit Fachbetriebsbescheinigung Fa. *** vom 27.07.2018 und Produktbeschreibung Sikaflex-Tank N, Ausg. 02.08)

3. Planergänzung, Stand 17.12.2018, S.1 – 16, eingegangen am 23.01.2019 mit Beschreibung Anlagen nach AwSV,

E-Mail ****, vom 21.01.2019 mit Sachverständigen-Prüfberichte **** UG:

Prüfbericht 2018_08_029_04_E vom 13.12.2018 (Flachbodentanks)

Prüfbericht 2018_08_030_04_E vom 13.12.2018 (Oberirdische Lageranlagen)

Prüfbericht 2018_08_031_04_E vom 13.12.2018 (Unterirdische Lageranlagen)

Prüfbericht 2018 08 032 04 E vom 13.12.2018 (HBV-, A-, R-Anlagen)

Ergänzungen mit Schreiben Fa. Biosyntec vom 01.02.2019:

Prüfbericht TÜV vom 18.12.2018 zu Eignung gem. § 63 WHG für Auffangraum aus Beton im Bereich der Flachbodentanks (5 Seiten)

Betonprüfungen IBB vom 12.11.2018 (3 Seiten)

E-Mail Fa. Biosyntec vom 27.03.2019 und vom 08.04.2019 (Kälteaggregate)

E-Mail Fa. Biosyntec vom 15.11.2019 mit Anlage Ingenieurbüro **** GmbH, Berechnung der Statik für die Auftriebssicherung des Havarietanks

E-Mail Fa. Biosyntec vom 02.12.2019 mit Anlagen:

**** GmbH Beständigkeitsnachweis unterirdische Rückhalteeinrichtung Biosyntec vom 13.11.2019 und

****, Gutachterliche Stellungnahme - 2019.08.025.04.G vom 29.11.2019

E-Mail Fa. Biosyntec vom 22.01.2020 (Aufnahme Additiv-Lagertank B 26)

E-Mail **** vom 30.01.2020 mit Prüfbericht 2020.08.001.04.E vom 27.01.2020 (Additivtank B 26)

E-Mail Fa. Biosyntec vom 03.02.2020 mit Sicherheitsdatenblatt Additiv Dodiflow 5603

E-Mail Fa. Biosyntec vom 26.02.2020 mit Abnahmeprotokolle Wannenbeschichtung

Tank B 26 Fa. **** GmbH vom 09.12.2019 und Produktdatenblätter Sika Permacor-138 A und Sika Permacor-2807 HS A

Kapitel 12 – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Verweis auf die Bauantragsunterlagen, Bestandteil des Bescheides vom 16.07.2007 inclusive dem Brandschutzkonzept (S. 41)

1 Stellungnahme zu den brandschutztechnischen Auswirkungen der Inbetriebnahme vom 25.01.2018 (2 Seiten)

Kapitel 13 Natur - Landschaft und Bodenschutz

Beschreibung (S. 42 – 44)

mit Standortbetrachtungen jeweils zu Überschwemmungsgebiete im Maßstab 1 : 25.000, Biotope im Maßstab 1 : 10.000 und Naturschutz im Maßstab 1 : 10.002

Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung

Beschreibung einer Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG (S. 45 – 49) nachgereicht am 07. 03. 2018

Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 06.02.2018, (S.1 – 24)

(Fotodokumentation Seite 23 – 24 vertraulich) mit Formular Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen mit Stoffliste (3 Seiten, Stand 16.05.2018), 1 Werksplan zur Erforderlichkeitsprüfung AZB vom 08.08.2018, M 1 : 250 und 1 R + I Fließbild zum Havarietank/Ablaufschacht

Kapitel 15 – Organisation des Umweltschutzes

Beschreibung (S. 50)

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Mietvertrag Biosyntec GmbH für das Grundstück Budapester Str. 8 in Regensburg –vertraulich-
- 1 Ordner Unterlagen und Pläne Abschnitt 12/ Bauantrag

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Anlage zur Herstellung von Pflanzenmethylester (Biodiesel)		
Kapazität:	2 x *** t/a an Biodiesel (2 Module)	
Stoffe:	Einsatzstoffe: Gebrauchsspeisefett, Methanol	
	Hilfsstoffe: Kaliummethylat (Katalysator); Kälteadditive, Antioxidationsmittel, Ethanol, Salzsäure	
	Produkte/Nebenprodukte: Pflanzenölmethylester, Glycerin, Seifenwasser	

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1 Die Produktionsanlage ist im geschlossenen System zu betreiben, sofern nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die in der Anlage auftretenden Gase und Dämpfe an Methanol sind, soweit sie nicht z. B. durch Gaspendelsysteme vermieden werden können, über einen Wäscher zu führen und über die Emissionsquellen E 1 und E 2 des Gebäudes abzuleiten. Der Wäscher ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu betreiben. Es ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Abscheidegrades zu achten.
- 1.3 Die Befüllung der Lagertanks für Methanol und Kaliumethylat sowie für Additiv aus Straßentankzügen ist unter Rückführung des verdrängten Gasvolumens durchzuführen (Gaspendelung). Auch beim Umschlag von Glycerinphase bzw. Seifenwasser ist das Gaspendelverfahren anzuwenden (bei der Befüllung der Tanks von den beiden Modulen aus und bei der Abholung).
- 1.4 Zur Vermeidung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen die
 - a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach 5.2.5 Klasse 1, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

1.4.1 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. 5.2.6.3 TA Luft ist einzuhalten.

1.4.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstoffbuchse oder

- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

1.4.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitring-dichtung und Vorlage - oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfachgleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

1.4.4 Flansche, Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Regelventile und Absperrorgane sind regelmäßig zu warten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und zu dokumentieren.

1.4.5 Probenahmestellen sind so auszuführen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2. Emissionsgrenzwerte

Im Abgas der beiden Emissionsquellen E1 und E2 darf insgesamt folgender Massenstrom nicht überschritten werden:

Methanol: 0,1 kg/h

3. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1 Innerhalb von 6 Monaten, jedoch frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist anhand von Messungen feststellen zu lassen, ob die in Ziffer III. B. 2. festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 3.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden und sind nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.
- 3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.
 - Geeignete Messplätze und Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut festzulegen.
 - Die Hinweise der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
 - Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der nach Erhalt unverzüglich vom Betreiber der Stadt Regensburg, Umweltamt, vorzulegen ist.
 - Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
 - Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

- 3.5 Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.
- 3.6 Die ordnungsgemäße Funktion des Abgaswäschers ist durch eine Kontrolle geeigneter Betriebsparameter (z. B. des Frischwasser- bzw. Kreislaufwasservolumenstroms, Betriebstemperatur) zu überwachen. Im Rahmen der Abnahmemessung ist der Wert für den jeweiligen Betriebsparameter zu ermitteln, bei dem der festgelegte Grenzwert sicher eingehalten wird.

Außerdem ist die Funktionsfähigkeit der Kondensatoren vor dem Wäscher durch Messungen der Betriebsmitteltemperatur zu überwachen.

Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Messgeräte sind mit einem Grenzwertgeber auszurüsten, die bei Erreichen der festzulegenden Werte ein optisches und akustisches Signal auslösen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Ansätze (z. B. keine neuen Ansätze) so gering wie möglich zu halten.

3.7 Bei einem Ausfall des Abgaswäschers oder der Kondensatoren sind die angeschlossenen Anlagenteile im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.

4. Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 4.1 Die Abgase der Emissionsquellen E 1 und E 2 sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 12 m über Erdgleiche, entsprechend 3 m über Traufe des Produktionsgebäudes, abzuführen.
- 4.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

5. Allgemein

- 5.1 Die Anlage ist regelmäßig zu warten.
- 5.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen.

- 5.3 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 5.4 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Stadt Regensburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

C. Lärmschutz

1. Die Beurteilungspegel der Biodieselanlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Richtwertanteil		
Nr.	Bezeichnung	Tag in dB(A) Nacht in dB(A)		
	_	(6.00-22.00 Uhr)	(22.00 – 6.00 Uhr)	
1	Linzer Str. 13	49	37	
2	Weichser Damm 20	32	26	
3	Vilsstr. 2	32	24	

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr – 6.00 Uhr.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte in der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3. Lkw-Verkehr ist nur im Tagzeitraum (6.00 22.00 Uhr) zulässig.
- Innerhalb der Produktionshalle ist folgender Innenpegel L_I bei kontinuierlicher
 24 stündiger Einwirkzeit einzuhalten:

 $L_1 \le 80 \text{ dB(A)}$

Das Tor ist im Regelbetrieb bis auf Ein- und Ausfahrten geschlossen zu halten.

5. Die Außenbauteile der Produktionshalle müssen mindestens folgende Schalldämm-Maße R'w einhalten:

Bauteil	Bewertetes Schalldämm-Maß R'w in dB
Wand	48
Dach	37
Verglasung (Stegdoppelplatten)	24
Tor	15
Lichtkuppel	19

6. Die in der schalltechnischen Untersuchung des SHN vom 21.12.2017 betrachteten Schallpegel dürfen nicht überschritten werden. Eventuell nicht aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate müssen so ausgeführt werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

D. Auflagen hinsichtlich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in Gewässer oder in den Untergrund gelangen können.
- Die Anlagen und Anlagenteile müssen den Anforderungen der TRwS 779 "Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen" in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Die Anforderungen der Bauartzulassungen der Lagerbehälter und Sicherheits-einrichtungen, Überfüllsicherungen und Leckageerkennungssysteme sind hinsichtlich Nutzung, Betrieb und Wartung, sowie wiederkehrende Prüfungen zu beachten und einzuhalten.
- 4. Es ist eine ausführliche Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen und im Betrieb vorzuhalten (Anlagenzuordnung, allg. bauaufsichtl. Zulassungen für Lagerbehälter und Sicherheitseinrichtungen, Überfüllsicherungen und Leckage-erkennungssysteme, zugehörige Übereinstimmungsnachweise, wie Ü-Zeichen, bzw. CE- Konformitätszeichen).

Flachbodentanks für Biodiesel und Gebrauchtspeisefette (UCO)

5. Die Übereinstimmung mit der DIN 4119 in Verbindung mit der Anpassungsrichtlinie Stahlbau ist mit dem nach den Technischen Baubestimmungen erforderlichen Übereinstimmungsnachweis (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle) und der Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen nachzuweisen (Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV).

Doppelwandige oberirdische und unterirdische Tanks für Biodiesel, Seifenwasser, Glycerinphase:

6. Die Übereinstimmung mit den DIN-Normen 6608 und 6616 ist mit den nach den Technischen Baubestimmungen erforderlichen Übereinstimmungsnachweisen (Übereinstimmungszertifikate) und der Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen nachzuweisen (Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV).

Oberirdischer Lagertank f. Additiv mit Auffangwanne

7. Die Übereinstimmung mit der DIN-Norm 6618/1 ist mit dem nach den Technischen Baubestimmungen erforderlichen Übereinstimmungsnachweis (Übereinstimmungs-zertifikat) und der Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen nachzuweisen (Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV).

Rohrleitungen:

- 8. Rohrleitungen sind entsprechend der TRwS 780 zu errichten und zu betreiben. Für bestehende Rohrleitungen ist eine Zustandsbeurteilung gemäß TRwS 780-1 Pkt. 6.11 durchzuführen bzw. nachzuweisen.
- 9. Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.
- 10. Die Stahlrohrleitungen müssen gegen die verwendeten Medien beständig sein. Ein Beständigkeitsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

11. Es ist ein Instandhaltungsplan für die Rohrleitungen zu erstellen, der Maßnahmen zur regelmäßigen Funktionsprüfung der Rohrleitungen und ihrer Komponenten enthält und die entsprechenden Verantwortlichkeiten festlegt.

Ausführung und Betrieb der Abfüllplätze und der Tankwanne aus Beton:

- 12. Die Instandsetzung und Überwachung der baulichen Anlagen hat nach der DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Teile 1 und 3, und nach der DIN 1045 in den aktuellen Fassungen zu erfolgen.
- 13. Instandsetzungsarbeiten sind gemäß Kap. 8.3, Teil 1, der DAfStb Richtlinie durch Fachbetriebe nach WHG auszuführen, die die Anforderungen der DAfStb Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen erfüllen.
- 14. Fugensanierungen sind mit Fugenabdichtungssystemen durchzuführen, die für den Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassen sind.
- Sanierungen der Flächenabdichtung, einschließlich Fugenerstellung, sind vom Sachverständigen nach AwSV begleitend zu überwachen und in der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
- 16. Die Tankwanne und der Abfüllplatz sind vom Betreiber nach den Vorgaben des Kap.8.4.1, Teil 1, der DAfStB-Richtlinie zu überprüfen.
- 17. Ein Konzept für den Beaufschlagungsfall ist gem. Kap. 8.5, Teil 1, der DAfStb Richtlinie aufzustellen und dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

Abfüllplatz mit Rückhalteeinrichtungen

18. Sämtliche Ablaufschächte müssen flüssigkeitsdicht an die Bodenbefestigung angeschlossen sein. Rohrleitungen und Anlagenteile der Rückhalteeinrichtung müssen dauerhaft und flüssigkeitsdicht miteinander verbunden sein. Die eingesetzten Materialien, Dichtungen usw. müssen beständig gegen die abzufüllenden Stoffe sein.

- 19. Rohrleitungen der Rückhalteeinrichtung, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden, sind als mediendichte und beständige Rohrleitungen aus geeignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, dass sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus, auch wiederkehrend, auf Dichtheit geprüft werden können. Dazu sind entsprechende Absperrmöglichkeiten vorzusehen.
 Die Dichtheit dieser Ableitungen ist vor Inbetriebnahme, nach Betriebsstörungen sowie jährlich wiederkehrend zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung ist durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchzuführen.
- 20. Der Absperrschieber des Rückhaltesystems (westlicher Betriebsteil) muss dauerhaft und flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Zum Schutz vor missbräuchlicher Öffnung ist der Absperrschieber mit einer Sicherheitseinrichtung zu verschließen (Schloß, Plombe, Schweißverbindung o.ä.).
- 21. Der Abfüllplatz mit zugehöriger unterirdischer Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe ist eine Anlage, die einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bedarf.
- 22. Die Anlagenteile der ehemaligen Entwässerungsanlage (ehemalige Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Schlammfang, mit den zugehörigen Rohrleitungen vom Abfüllplatz) sind als Auffangvorrichtung im Sinne des § 22 Abs. 2 - 4 AwSV zu nutzen und zu betreiben.
- 23. Die Gesamtanlage (Abfüllplätze mit Rückhalteeinrichtung und Rohrleitungen) ist eine prüfpflichtige Anlage gem. § 46 AwSV.
- 24. Die Dichtheit der Anlage Abfüllplatz mit sämtlichen Anlagenteilen der Rückhalte-einrichtung ist in einer Inbetriebnahmeprüfung und regelmäßig wiederkehrend in 5-jährlichen Abständen im Rahmen der Anlagenüberprüfung durch den Sach-verständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen und nachzuweisen.
- 25. Für die unterirdischen Anlagenteile der Rückhalteeinrichtung ist eine jährliche Dichtheitsprüfung durch den Betreiber gemäß TRwS 789 Pkt. 5.3.5 durchzuführen.

- 26. Ein Konzept für den Beaufschlagungsfall ist aufzustellen und dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Die Beaufschlagung der Anlagenteile der Rückhalteeinrichtung ist hierbei so auszulegen, dass eine Beaufschlagung durch wassergefährdende Stoffe von maximal 72 Stunden nicht überschritten wird.
- 27. Durch rechtzeitige Entleerung der Abwässer aus der Rückhalteeinrichtung ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt das erforderliche Rückhaltevolumen während der Befüllvorgänge auf den Abfüllplätzen vorhanden ist.
- 28. Abzupumpende Abwässer der Rückhalteeinrichtung sind als Abfall zu entsorgen (Abpumpen in Seifenwassertank).
- 29. Die Entleerung der Rückhalteeinrichtung und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung größerer Leckagen bei Schadensfällen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

Verladebereich Biodiesel, Rohöl (Verladespuren II, III):

30. In einer Betriebsanweisung und durch Einweisung des Personals ist sicherzustellen, dass bei allen Verladevorgängen die Ablaufsperren geschlossen sind. Vor dem Öffnen der Ablaufsperren ist zu kontrollieren, ob Leckagen beseitigt wurden. Die Funktion der Ablaufsperren ist durch regelmäßige Überwachung und Wartung sicherzustellen.

Betrieb und Entwässerung der Verladespur IV - Betrieb von Ablaufschächten:

- 31. Es ist sicherzustellen, dass der Entwässerungsweg eindeutig erkennbar bzw. kontrollierbar ist.
- 32. Die Ablaufschächte müssen flüssigkeitsdicht an die Bodenbefestigung angeschlossen sein. Die eingesetzten Materialien, Dichtungen usw. müssen beständig gegen die abzufüllenden Stoffe sein.
- 33. Vor der Inbetriebnahme ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Funktionsweise der Ablaufschächte gewährleistet ist.
- 34. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die die erforderlichen Maßnahmen bei Abfüllvorgängen und Schadensfällen genau regelt.

- 35. Sämtliche Abfüllvorgänge dürfen nur unter Aufsicht und Kontrolle von eingewiesenem und geschultem Personal erfolgen.
- 36. Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Abfüllvorgängen der Ablauf zur Rückhalteeinrichtung der ehemaligen Schmutzwasserableitung automatisch verschlossen ist.
- 37. Ein Öffnen des Entwässerungsweges zur Rückhalteeinrichtung der ehem. Schmutzwasserableitung darf erst nach Vorkontrolle und Beseitigung ausgelaufener Flüssigkeiten und Tropfverluste erfolgen. Ein automatisches Öffnen ist unzulässig.
- 38. Die Funktion der Ablaufschächte ist regelmäßig zu warten und zu überwachen. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 39. Vor Beginn jedes Abfüllvorgangs hat sich das Personal zu vergewissern, dass der Ablauf zur Rückhalteeinrichtung der ehem. Schmutzwasserableitung verschlossen ist (optische Kontrolle, Registrierung Verschließen).
- 40. Vor der Inbetriebnahme ist eine Sachverständigenprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV durchführen zu lassen.
- 41. Die Funktion der Ablaufschächte ist jährlich wiederkehrend von der Herstellerfirma, anderen Fachkundigen oder einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist zu protokollieren und auf Verlangen der Stadt Regensburg, Umweltamt, vorzulegen.

Havarietank

- 42. Der Havarieschacht sowie die Verbindungsleitung Abfüllfläche Havarieschacht muss doppelwandig mit bauteilgeprüfter Lecküberwachung ausgeführt sein.
- 43. Die Auftriebssicherheit des Havariebehälters B 28 ist nachzuweisen.
- 44. Durch regelmäßige Prüfungen des Betreibers ist die Funktionsfähigkeit des 3/2-Wege-Ventils zum Havariebehälter B 28 zu überprüfen (Wartung und Funktionskontrolle).

- 45. Die Funktionsfähigkeit des 3/2-Wege-Ventils zum Havariebehälter B 28 ist vom Sachverständigen nach AwSV in der regelmäßigen Anlagenprüfung nach § 46 AwSV miteinzubeziehen.
- 46. Durch Überwachung des Befüllstandes und rechtzeitige Entleerung des Havarietanks ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt das erforderliche Rückhaltevolumen für Leckagen während der Befüllvorgänge auf dem Abfüllplatz vorhanden ist.
- 47. Alle Entleervorgänge des Havarietanks sind unter Aufsicht eines betriebseigenen Mitarbeiters durchzuführen. Fahrzeuge und Behältnisse zum Entleeren müssen auf der Verladespur IV "Methanol, Methylat" abgestellt werden.

Produktionsanlage:

- 48. Zur Begrenzung der Beaufschlagungsbeanspruchung der Rückhalteeinrichtungen der Produktionsanlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen und in der Betriebsanweisung festzulegen:
 - Beanspruchungsdauer maximal bis zu 72 Stunden,
 - Überwachung der Anlagen durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit betrieblicher Überwachung und
 - arbeitstägliche Kontrollgänge.
- 49. Dichtflächen und Fugen der Rückhalteeinrichtung sind durch regelmäßige Kontrollgänge (Sichtprüfung) auf Beschädigungen zu prüfen und alle Anlagenteile daraufhin zu kontrollieren, ob Flüssigkeiten ausgelaufen sind. Bei einer Beschädigung der Dichtfläche oder der Fugen sind diese unverzüglich wieder instand zu setzen.

Löschwasser

- 50. Verunreinigtes Löschwasser darf nicht in ein Gewässer oder in die Kanalisation abgeleitet werden. Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 51. Hinsichtlich der Anforderungen der Löschwasserrückhaltung für Lageranlagen wassergefährdender Stoffe ist vom Betreiber eine Überprüfung auf Grund der LöRüRL (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) durchzuführen.

- 52. Zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung ist ein Konzept zu erstellen, im Brandschutzgutachten zu ergänzen und vorzuhalten. Im Konzept ist festzulegen, wie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 53. Die Funktion der Löschwasserbarrieren ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Sachverständigenprüfungen nach § 46 AwSV:

54. Folgende Anlagen sind durch eine Inbetriebnahmeprüfung und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 2 Abs. 33 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen:

Tank/Anlagenbezeichnung:	Stoffe	Gefährdungsstufe
**** Tank	Kaliummethylat	С
einschließlich Rohrleitungen	·	
**** Tank	Methanol	С
einschließlich Rohrleitungen		
**** Tank	Methanol	С
einschließlich Rohrleitungen		
**** Tank	Methanol	C
einschließlich Rohrleitungen		
**** Tank	Methanol	C
einschließlich Rohrleitungen		
****	Seifenwasser	Α
unterirdische Rohrleitungen		
****	Seifenwasser	Α
unterirdische Rohrleitungen		
****	Glycerinphase	Α
unterirdische Rohrleitungen		
****	Seifenwasser	Α
unterirdische Rohrleitungen		
***	Seifenwasser	Α
unterirdische Rohrleitungen		
***	Glycerinphase	Α
unterirdische Rohrleitungen		
****	Additiv	C
Tank mit Auffangwanne		
Havarietank ****	Seifenwasser,	В
einschließlich unterirdischer	Glycerinphase,	
Rohrleitungen	Kaliummethylat,	
	Methanol	_
Biodieselproduktionsanlage	Alle Produkte	С
Module A und B		

Abfüllplätze mit unterirdischer Rückhalteein- richtung	Alle Produkte	B Prüfung nach DAfStb-Richtlinie
Tankwanne für Flachbodentanks	Biodiesel, Gebrauchtspeisefett UCO	B Prüfung nach DAfStb-Richtlinie

55. Folgende Anlagen sind durch eine Inbetriebnahmeprüfung sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 2 Abs. 33 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen:

Tank/Anlagenbezeichnung:	Stoffe	Gefährdungsstufe
Flachbodentanks für Biodiesel,	Biodiesel	В

Flachbodentanks für	Gebrauchtspeisefett UCO	Aufschwimmender
Gebrauchtspeisefett UCO,		flüssiger Stoff

Prüfung nach der DAfStb - Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen":

- 56. Die Tankwanne und der Abfüllplatz sind entsprechend einer Prüfanleitung gemäß Kap. 8.4.2, Teil 1, der DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren durch den Sachverständigen nach AwSV zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 57. Im Prüfbericht des Sachverständigen zur Inbetriebnahme ist die mängelfreie Herstellung und Einhaltung der in der DAfStb Richtlinie enthaltenen formellen und materiellen Anforderungen zu bestätigen.
- 58. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist erst zulässig, wenn die Inbetriebnahmeprüfungen durch den Sachverständigen nach AwSV durchgeführt wurden und mängelfrei abgeschlossen wurden.

Entwässerung der Tankwanne für Flachbodentanks:

- 59. Durch Einbau eines Füllstandsgrenzschalters in der Auffangwanne ist die Höhe des Rückhaltevolumens für den Regelbetrieb auf eine Höhe unterhalb der Oberkante der Fundamentsockel der Flachbodentanks zu begrenzen.
- 60. Die Füllstandsensoren sind mit Signalgebung im zentralen Leitstand zu versehen.
- 61. Durch rechtzeitige Entleerung des Niederschlagswassers aus der Tankwanne ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt das erforderliche Rückhaltevolumen für Leckagen vorhanden ist. Die Entleerung ist in einer Betriebsanweisung zu regeln, in der die Anforderungen des Tiefbauamtes zu berücksichtigen sind. In der Betriebsanweisung sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung größerer Leckagen bei Schadensfällen zu regeln.
- 62. Unverschmutztes Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungs- und Ableitungsbedingungen des Tiefbauamtes aus der Tankwanne abgepumpt werden. Verunreinigtes Abwasser ist als Abfall zu entsorgen.
- 63. Die Anforderungen des Tiefbauamtes bzgl. Kontrolle und Untersuchungen sind vor Ableitung des Niederschlagswassers durchzuführen. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu protokollieren.
- 64. Entwässerungsleitungen sind über den Wannenrand zu verlegen. Eine Durchbohrung des Tankwannenrandes ist unzulässig.

Betrieb und Überwachung:

- 65. Der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlagen ist hinsichtlich Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.
- 66. Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 45 AwSV dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben nach WHG durchgeführt werden.

- 67. Das Personal ist im sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu schulen und regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder in einer anderen geeigneten, betrieblichen Unterlage zu vermerken.
- 68. Es ist für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gewässergefährdungen festlegt.
- 69. Die Betriebsanweisungen müssen Folgendes enthalten: Festlegung der Kontrollintervalle, Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen, Intervalle für eingehende Prüfungen, Beprobung der Rückhalteschächte hinsichtlich einer sicheren Erkennung von Verschmutzungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten, Maßnahmen bei Schäden, Maßnahmen bei Leckagen.
 Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen sind zu dokumentieren. Diese Aufzeich-

nungen müssen vorliegen und sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 70. Austretende wassergefährdende Stoffe und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein und zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- 71. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu erforderlichen Bindemittel und Gerätschaften sind in ausreichender Menge in unmittelbarer Nähe vorzuhalten.
- 72. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer, in den Untergrund bzw. in das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangt sind, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg anzuzeigen und im Betriebstagebuch einzutragen.

E. Auflagen zur Entwässerung Allgemein

- Im eingeleiteten Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe enthalten sein, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gefährden oder stören, oder zu Ablagerungen in den öffentlichen Kanälen führen.
- 2. Betriebsstörungen oder Schadensfälle, bei denen Flüssigkeiten oder Feststoffe, die nach § 15 der Entwässerungssatzung verboten sind, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel. Nr. 0941/507-3820 anzuzeigen.
- 3. Der Beginn und die Dauer des Probebetriebes, sowie der Beginn des Regelbetriebes sind rechtzeitig bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt (****@regensburg.de) und dem Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 4. Für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Regensburg ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter schriftlich zu benennen.
- 5. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei einer Beschädigung der Lagerbehälter keine derartigen Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangen können.
- 6. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) durchzuführen.
- 7. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass Sedimente (Schlamm, Blätter etc.) aus den WHG-Wannen mit dem Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgepumpt werden.
- 8. Eine Überfüllung der WHG-Wannen durch anfallendes Niederschlagswasser ist durch geeignete Sicherheitseinrichtungen zu verhindern.
- 9. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der

Fahrspuren 1-4 und der WHG-Wannen sind unverzüglich der Stadt Regensburg, Tiefbauamt anzuzeigen.

Auflagen für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den WHG-Wannen 1, 2, 3, 4 (Abwasseranfallstelle 1)

10. Das Abwasser aus den WHG-Wannen darf nur dann in den Sammelschacht vor der Abscheideranlage (östlicher Betriebsteil) eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte eingehalten sind:

Untersuchungsparameter	Grenzwert	Untersuchungshäufigkeit
pH-Wert	6,5 -11,0	
in der Stichprobe		vor jeder Einleitung
CSB	600 mg/l	in den Sammelschacht
in der Stichprobe		

11. Betriebstagebuch

Für die Abwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Eintragungen aufweist:

- eingeleitete Abwassermenge
- Zeitpunkt der Probenahme, Name des Probenehmers, Bezeichnung der Probe, beauftragtes Untersuchungslabor
- Mess- und Untersuchungswerte vom Abwasser aus den WHG-Wannen 1, 2, 3, 4
- Freigabe der Abwassereinleitung durch den Betriebsbeauftragen mit Datum und Unterschrift
- Dokumentation der externen Entsorgung mit Datum und Menge

12. Betriebsanweisung

Für die Abwassereinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine Betriebsanweisung für das Betriebspersonal zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss folgende Punkte enthalten:

 detaillierte Anweisungen für die Durchführung der Abwassereinleitung aus den WHG-Wannen 1, 2, 3, 4 für die Abwasserprobenahme und für die Freigabe durch den Betriebsbeauftragten

- Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen im Abwasser
- Beschreibung der externen Entsorgung
- Meldepflichten, Alarm- und Maßnahmenpläne bei Schadensfällen und Leckagen Das Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Auflagen für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der WHG-Wanne mit Flachbodentanks (Abwasseranfallstelle 2)

13. Das Abwasser aus der WHG-Wanne mit Flachbodentanks darf nur dann in den Sammelschacht vor der Abscheideranlage (östlicher Betriebsteil) eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte eingehalten sind:

Untersuchungsparameter	Grenzwert	Untersuchungshäufigkeit
pH-Wert	6,5 -11,0	
in der Stichprobe		
CSB	600 mg/l	
in der Stichprobe		vor jeder Einleitung
schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l	in den Sammelschacht
in der Stichprobe		
Kohlenwasserstoff-Index	20 mg/l	
in der Stichprobe		

14. Betriebstagebuch

Für die Abwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Eintragungen aufweist:

- eingeleitete Abwassermenge
- Zeitpunkt der Probenahme, Name des Probenehmers, Bezeichnung der Probe, beauftragtes Untersuchungslabor
- Mess- und Untersuchungswerte vom Abwasser aus der WHG-Wanne mit Flachbodentanks
- Freigabe der Abwassereinleitung durch den Betriebsbeauftragen mit Datum und Unterschrift
- Dokumentation der externen Entsorgung mit Datum und Menge

15. Betriebsanweisung

Für die Abwassereinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine Betriebsanweisung für das Betriebspersonal zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss folgende Punkte enthalten:

- detaillierte Anweisungen für die Durchführung der Abwassereinleitung aus der WHG-Wanne mit Flachbodentanks, für die Abwasserprobenahme und für die Freigabe durch den Betriebsbeauftragten
- Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen im Abwasser
- Beschreibung der externen Entsorgung
- Meldepflichten, Alarm- und Maßnahmenpläne bei Schadensfällen und Leckagen Das Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auflagen für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Abwasseranfallstelle 3)

16. Folgende Grenzwerte dürfen bei der Einleitung von Abwasser aus dem Sammelbehälter der Wasseraufbereitung nicht überschritten werden:

Abwasseranfallstelle	Untersuchungsparameter Grenzwert
Abwasser aus dem Sammelbehälter der	
Wasseraufbereitung	pH-Wert
(Regenerat aus der Enthärtung und Konzent-	6,5 – 11,0
rat aus der Umkehrosemoseanlage)	

- 17. Die Abwassermengen aus der Wasseraufbereitung (Regenerat aus der Enthärtung und Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage) sind nachvollziehbar zu messen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Einhaltung des pH-Wertes ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen.
 Die Messwerte sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 19. Durch die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung darf es zu keinen Kalkablagerungen in der öffentlichen Entwässerungsanlage kommen.

Auflagen für Einleitung von Kompressorenkondensat (Abwasseranfallstelle 4)

- 20. Die Kondensataufbereitungsanlage ist entsprechend den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Anlagenherstellers zu betreiben.
- 21. Die Funktionsfähigkeit der Kondensataufbereitungsanlage ist regelmäßig durch sachkundiges Betriebspersonal zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Auflagen für den Betrieb der Fahrspuren 1-4 und der Entleerung des Rückhalte-systems für die Fahrspuren 1-4 (Abwasseranfallstelle 7)

- 22. <u>Der Absperrschieber des Rückhaltesystems (westlicher Betriebsteil) muss dauerhaft, flüssigkeitsdicht verschlossen sein.</u>
 - Eine Öffnung des Schiebers stellt eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage dar (Änderung des möglichen Fließweges des Abwassers) und ist genehmigungsplichtig gemäß Entwässerungssatzung.
- 23. Die Füllstandsmessung im Rückhaltesystem und das 3/2-Wege-Ventil zum Havarietank in Fahrspur 4 ist regelmäßig durch das Betriebspersonal durch einen Funktionstest zu prüfen. Die Funktionskontrolle ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Erstmalig ist die Funktionsfähigkeit des 3/2-Wegeventils durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, vorzulegen.
- 24. Auf der Fahrspur 4 muss gewährleistet sein, dass bei einem Umschlag von Stoffen die Entwässerung in den Havarietank erfolgt.
- 25. Bei Stromausfall darf kein Umschlag auf der Fahrspur 4 stattfinden.
- 26. Betriebsanweisung:
 - Für den Betrieb der Fahrspuren und die Entleerung der Flüssigkeiten aus dem Rückhaltesystem ist eine Betriebsanweisung für das Betriebspersonal zu erstellen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - detaillierte Beschreibung des Umschlagbetriebs auf den Fahrspuren, insbesondere der Verwendung der mobilen Absperreinrichtungen in den einzelnen Fahrspuren

- detaillierte Beschreibung der Entsorgung von Flüssigkeiten aus dem Rückhaltesystem, Entsorgungsweg
- Wartung und Funktionskontrolle der Füllstandsmessung Rückhaltesystem und des 3/2-Wegeventils zum Havarietank auf Fahrspur 4
- Meldepflichten, Alarm- und Maßnahmenpläne bei Schadensfällen und Leckagen Das Betriebspersonal ist regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 27. Anfallende Flüssigkeiten aus dem Rückhaltesystem dürfen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 28. Der Zeitpunkt der Entleerung und die entsorgten Mengen an Flüssigkeiten aus dem Rückhaltesystem sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auflagen für den Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage (östlicher Betriebsteil)

- 29. Die Abscheideranlage ist gemäß den Vorgaben der DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu betreiben und zu warten.
- 30. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 31. Bei regelmäßiger halbjährlicher Wartung durch einen Fachkundigen kann die Leerung in Eigenverantwortung des Betreibers bedarfsorientiert durchgeführt werden.

Jahresbericht

32. Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist für die Abwassereinleitung aus der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage Budapester Straße 9 ein Jahresbericht zu erstellen und bis zum 01.03. des folgenden Jahres an die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg zu senden.

Der Jahresbericht soll Auskunft geben über:

- Eingeleitete Abwassermengen aus den Abwasseranfallstellen 1, 2, 3 und 4
- Ausgewertete Mess- und Untersuchungsergebnisse der Eigenüberwachung an den Abwasseranfallstellen 1, 2, 3 und 4

- Besondere Vorkommnisse (z. B. Grenzwertüberschreitungen oder Störungen) mit Stellungnahme zu den einzelnen Ereignissen
- Nachweise über extern entsorgte Abwassermengen (Datum, Menge, Entsorgungsweg)

F. Auflagen zum Hochwasserschutz und Lage im 60 m-Bereich

- Die Anlage ist hochwasserfrei zu errichten. Dies bedeutet, dass das Gelände und auch der Unterhaltungsweg zwischen Böschungsoberkante und Betriebsbereich auf einer Höhe von mindestens HW 100 + 50 cm Freibord liegen muss. Das HW 100 beträgt an der Grundstücksostecke 332,55 m über NN und an der Grundstückswestecke 332,65 m über NN. (Auflage III. G.1 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 2. Der Unterhaltungsweg direkt nördlich des Werkszauns (zur Donau hin) ist durchgehend auf eine Breite von mindestens 5 m als befahrbarer Weg mit einer Höhe von mindestens HQ₁₀₀ + 0,5 m auszubilden, damit eine Benutzung als Hochwasserverteidigungsweg möglich ist. Er ist direkt an den bestehenden Weg im westlichen Bereich anzuschließen und bis zur östlichen Grundstücksgrenze weiterzuführen. Ein Rückbau des Weges darf nicht erfolgen.
- 3. Bei Hochwasserabflüssen am Gewässer kann das Grundwasser bis an die Geländeoberfläche ansteigen. Bei extremen Hochwässern ist mit einer Überflutung zu rechnen. (Auflage III. G.4 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 4. Da bei Hochwasser mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen ist, sind sämtliche Bauteile des Bauvorhabens (z.B. Gebäude, Schächte, Rohrleitungen u.a.) auftriebssicher auszuführen. Die Auftriebssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. (Auflage III. G.5 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 5. Bei Hochwassergefahr muss der Vorhabensträger alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren. (Auflage III. G.6 des Bescheids vom 16.07.2007)

- 6. Bei Schäden durch Hochwasser, Wasserangriff oder Eisgang sowie infolge Durchführung oder Unterlassung der Gewässerunterhaltung können gegenüber dem Gewässereigentümer oder dem Unterhaltspflichtigen des Gewässers keinerlei Ersatzanforderungen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind. (Auflage III. G.7 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 7. Aus der Genehmigung lassen sich keine Ansprüche auf staatliche Hilfe bei Hochwasserschäden, auf Durchführung von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer oder auf Erstellung von Hochwasserschutzeinrichtungen herleiten. (Auflage III. G.1 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 8. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes eintritt (z.B. Abschwemmung von Baumaterial, keine querdammartige Aushublagerung). Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Die Baustelleneinrichtung ist auf die besonderen Erfordernisse des Überschwemmungsgebietes abzustimmen. (Auflage III. G.3 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 9. Sollte bei der Bauausführung Grundwasser freigelegt werden, so ist für die Ableitung des Grundwassers eine gesonderte Erlaubnis bei der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, zu beantragen. (Auflage III. G.9 des Bescheids vom 16.07.2007)
- Der Verlust an Retentionsraum ist nachvollziehbar zu ermitteln. Der vereinbarte Retentionsraumausgleich an der nördlichen Grundstücksgrenze ist aufzuzeigen. (Auflage III. G.2 des Bescheids vom 16.07.2007)

G. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit

- 1. Der Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Prüfbericht Nr.: ****) ist Bestandteil der Zulassung.
- 2. Die im Prüfbericht aufgeführten Lüftungsleitungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage auf 4 m Höhe zu ziehen und mit 10 mm Drossel-Steckscheiben auszustatten.

- 3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 4. Das Explosionsschutzdokument ist zu erstellen.

H. Auflagen zum Störfallbetrieb

- 1. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar.
- 2. Die Umsetzung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ist durch den Betreiber durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der Störfallverordnung (12. BImSchV) sicherzustellen.
- 3. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Sicherheitsmanagementsystem sowie die Verfahren zu deren Umsetzung, sind soweit erforderlich, jedoch mindestens alle fünf Jahre, zu aktualisieren.
- Der Betreiber hat die notwendigen Informationen der Öffentlichkeit nach Anhang V der
 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen.

I. Auflagen zum Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

- 1. Bei vorhandenen und neu geplanten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern ist zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich der 42. BlmSchV fallen.
- Sofern Anlagen dem Anwendungsbereich unterliegen, sind sie der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei Neuanlagen ist die Anzeige spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser zu erstatten.
- 3. Durch den Betreiber sind bei Anlagen im Anwendungsbereich der 42. BImSchV die genannten Betreiberpflichten eigenverantwortlich wahrzunehmen (Betriebsinterne Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebsbuch, etc.).

J. Auflagen zum Naturschutz

- Der Baumbestand entlang der Budapester Straße ist zu erhalten. (Auflage III. L. 1 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 2. Sämtliche Bäume sind auf den Teilgrundstücken Fl.Nrn. 1911, 1912/5 und 1911/1, Gemarkung Regensburg, zu pflanzen. (Auflage III. L 2. des Bescheids vom 16.07.2007)
- 3. Die in den genehmigten Bauvorlagen dargestellte Freiflächenbegrünung ist spätestens innerhalb der auf die Aufnahme der ersten Nutzung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode auszuführen (Art. 5 BayBO). (Auflage III. L. 3 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 4. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. (Auflage III. L. 4 des Bescheids vom 16.07.2007)
- Die gasgängigen Bereiche dürfen im Nachhinein nicht verdichtet oder versiegelt werden. (Auflage III. L. 5 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 6. Nach Anlage der Freiflächen ist die Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (nun Umweltamt), zu informieren. Es erfolgt dann eine gemeinsame Abnahme. (Auflage III. L. 6 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 7. Der landschaftspflegerische Begleitplan von 2007 ist Bestandteil des Bescheides vom 16.07.2007, Az. Amt 31.4/ Gr/ Lf/ Bioenergie und daher noch vollständig umzusetzen. Auf dem Grundstück sind daher sechs Bäume I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen.

K. Auflagen zur Abfallbeseitigung

1. In der Gesamtanlage fallen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Abfälle an

Abfallschlüssel- nummer	Bezeichnung	Entsorgung
07 06 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (hier: Glycerinphase und Seifenwasser)	Verwertung
07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Verwertung
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (hier:	Beseitigung

	Einlaufkästen mit Ablaufsperre, Umschlag Son-	
	dermedien)	
	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe-	
	handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07	
07 06 12	06 11* fallen (die also keine gefährlichen Stoffe	Beseitigung
	enthalten, hier: Koaleszenzabscheider Biodiesel	
	und Rohöl)	
	Verpackungen aus Kunststoff (hier: PE-/ PP-Ver-	
15 01 02	packungen für Zuschlagstoffe (BHT), Behälter für	Verwertung
	HCL und Ethanol)	
	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öl-	
15 02 02*	filter a. n. g., Wischtücher und Schutzkleidung,	Beseitigung
	die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	
	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus ge-	
16 05 08*	fährlichen Stoffen bestehen oder solche enthal-	Beseitigung
	ten	

grau hinterlegt und mit Sternchen * gekennzeichnet

weiß hinterlegt

nicht gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV 1

- 2. Nicht umgesetzte pflanzliche Gebrauchsspeisefette und Methanol, nicht spezifikationsgerechte Produkte sowie die anfallenden Wäscherabwässer sind soweit wie möglich in den Produktionsprozess zurückzuführen.
- 3. Der Anfall von Liefergebinden ist soweit wie möglich durch den Einsatz von Rücklaufgebinden oder Tankfahrzeugen zu reduzieren. (Auflage III. F. 3 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 4. Nicht vermeidbare Verpackungsmaterialien und Gebinde sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind diese einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen. (Auflage III. F. 4 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 5. Das Rohglycerin und das anfallende Seifenwasser werden als gefährliche Abfälle eingestuft.

⁻ gefährlicher Abfall gem. Anlage zur AVV¹

¹ (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)

- 6. Die Vorschriften der Nachweisverordnung sind einzuhalten. (Auflage III. F.6 des Bescheids vom 16.06.2007)
- 7. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. (Auflage III. F.7 des Bescheids vom 16.06.2007)
- 8. Es ist ein Qualitätsmanagement einzuführen, dass auch die Qualität der Abfälle berücksichtigt. Das QM für Abfälle ist auf die Entsorgungs-/Verwertungswege abzustimmen und auf Aufforderung der Stadt Regensburg, Umweltamt, vorzulegen. (Auflage III. F.8 des Bescheids vom 16.06.2007)
- 9. Der Restmüll der Mitarbeiter aus dem Bereich der Pausenräume und der Büros ist der Stadt Regensburg zu überlassen. (Auflage III. F.9 des Bescheids vom 16.06.2007)
- 10. Die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle/Produkte ist mit Mengen und Entsorgungswegen im Betriebstagebuch nachvollziehbar zu dokumentieren. (Auflage III. F.10 des Bescheids vom 16.06.2007)
- 11. Sechs Monate nach dem Betriebsbeginn ist das Umweltamt der Stadt Regensburg in tabellarischer Form über die angefallenen Abfälle zu informieren (Abfallschlüsselnummern, Menge, Entsorgungsanlagen, erwartete durchschnittliche Jahresmenge).
- 12. Jährlich zum 31. März des laufenden Jahres ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, unaufgefordert für das Vorjahr (Januar bis Dezember) eine Abfallbilanz in tabellarischer Form vorzulegen, aus der folgende Angaben hervorgehen:
 - Menge der abgegebenen Abfälle aufgeschlüsselt nach AVV Nummern
 - Angabe des Verbleibs, unterschieden in stoffliche, energetische oder sonstige Verwertung sowie Beseitigung
 - Lagerbestand zum 01.01. und 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

L. Auflagen zum Baurecht

- Das Bauvorhaben ist aufgrund eines Standsicherheitsnachweises auszuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen des geprüften Standsicherheitsnachweises bei der Stadt Regensburg begonnen werden. (Auflage III. K. 1 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 2. Vor Beginn der Bauausführung ist die Grundfläche der baulichen Anlage abzustecken und vom Amt für Vermessung und Statistik (Sachgebiet Vermessung) der Stadt Regensburg überprüfen zu lassen (Schnurgerüstabnahme), sofern dieses Amt nicht ohnehin zur Einmessung beauftragt ist. Die Schnurgerüstabnahme ist mindestens drei Tage im voraus beim Amt für Vermessung und Statistik (Ansprechpartner: Herr ***, Tel. 0941/507-****) zu beantragen. (Auflage III. K. 2 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 3. In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 50 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend fest zu umwehren. Die Umwehrungen (Brüstungen, Geländer etc.) müssen bei gewerblichen Betrieben mindestens 1,0 m hoch sein. (Auflage III. K. 3 des Bescheids vom 16.07.2007)

Stellplätze

- 4. Nach Art. 52 BayBO sind für das Bauvorhaben nach den gültigen Richtzahlen 13 PKW Stellplätze erforderlich. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage fertig gestellt und anfahrbar sein. (Auflage III. K. 4 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 5. Bei der Aufstellung von Baukränen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baukräne so mit Warnleuchten gekennzeichnet werden, dass sie für den nächtlichen Flugverkehr frühzeitig und ausreichend erkannt werden. (Auflage III. K. 5 des Bescheids vom 16.07.2007)

Gasbrennwerttechnik (700 KW)

6. Die Feuerungsanlage muss den Anforderungen der 1. BlmSchV entsprechen (Auflage III. K. 6 des Bescheids vom 16.07.2007).

- 7. Die Emissionen an Stickoxiden sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. (Auflage III. K. 7 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 8. Die Gasfeuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Abgasverluste 9 % nicht übersteigen. (Auflage III. K. 8 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 9. Es ist eine Messöffnung in die Abgasleitung zu installieren, die den Anforderungen nach Anhang II der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen genügt. (Auflage III. K. 9 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 10. Innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme ist durch Messungen vom zuständigen Bezirkskaminkehrermeister nachweisen zu lassen, dass die Grenzwerte nach Nr. K.8. (im vorliegenden Bescheid Auflage III. M. 8) nicht überschritten werden. (Auflage III. K. 10 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 11. Die Messung ist jährlich durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister unaufgefordert durchführen zu lassen. (Auflage III. K. 11 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 12. Die Abgase sind über eine Abgasleitung mit einer Höhe von mindestens 1 m über Dachfläche des Bürogebäudes senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. (Auflage III. K. 12 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 13. Die Mündung der Abgasleitung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden. (Auflage III. K. 13 des Bescheids vom 16.07.2007)

M. Auflagen zum Brandschutz

Die Feuerlöscher im Labor sind als 6 kg- oder 6 I-Löscher vorzusehen, um einen leichten Umgang mit den Löschern zu ermöglichen. (Auflage III. H. 1 des Bescheids vom 16.07.2007)

- 2. Neben den geplanten zwei fahrbaren 50 kg-Löschern sind auch kleinere Löscher vorzusehen. Die genaue Festlegung erfolgt in Absprache mit der Berufsfeuerwehr vor Beginn der Produktion. (Auflage III. H. 2 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 3. Der Ort für die Auslöseeinrichtungen der RWA muss mit der Berufsfeuerwehr abgestimmt werden. (Auflage III. H. 3 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 4. Auf eine Berieselung der einzelnen Tanks kann verzichtet werden. Für das Tankfeld mit Biodiesel ist eine Beschäumungsmöglichkeit vorzusehen. Diese ist mit 4 Schwerschaumrohren (jeweils zwei an der östlichen und zwei an der westlichen Seite des Tankfeldes) auszustatten, die über eine trockene Wasser-Schaummittel-Leitung von einem sicheren Ort aus in Betrieb genommen werden können. Eine Absprache mit der Berufsfeuerwehr ist erforderlich. (Auflage III. H.4 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 5. Das bevorratete Beschäumungsmittel ist in unmittelbarer Nähe zu der Einspeisung in die Wasser-Schaummittel-Leitung zu lagern. Das Schaummittel muss direkt über genormte und geeignet dimensionierte Zumischer, die die Wasser-Schaummittel-Leitung speisen, angeschlossen werden können. (Auflage III. H. 5 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 6. Der Bedarf der erforderlichen Wasser-Schaum-Gemischmenge ist nach der TRbF 102 und der Vornorm DIN 14493 (Schwerschaum) zu berechnen. Die Anlage ist danach zu dimensionieren und die Zuleitung auf die Leistung der Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Regensburg abzustimmen. Es wird empfohlen, dass bei der Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr die projektierende Fachfirma hinzugezogen wird. (Auflage III. H. 6 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 7. Eine aktuelle, überarbeitete Fassung des vorliegenden Brandschutznachweises vom 20.09.06, Stand 13.10.06, ist dem Amt für Brand- und Zivilschutz vorzulegen. Wird darin nachgewiesen, dass die unter Punkt H. 4 bis H.5 (im vorliegenden Bescheid Punkt III. N. 4 und N. 5) geforderten Auflagen nicht in diesem Umfang erforderlich sind, werden diese Auflagen angepasst. (Auflage III. H. 7 des Bescheids vom 16.07.2007).
- 8. Die Löschwassermenge ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 und der DIN 14495 nachzuweisen. (Auflage III. H. 9 des Bescheids vom 16.07.2007)

- 9. Den Anträgen auf Abweichung 14.1, 14.2, 14.4 und 14.5 wird zugestimmt. (Auflage III. H. 10 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 10. Dem Antrag auf Abweichung 14.3 (Verwendung von G 60-Verglasung statt F 90-Verglasung in der Brandwand) kann aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nicht zugestimmt werden, da durch den ungehinderten Durchtritt der Wärmestrahlung eine Ausbreitung des Brandes in das Labor sehr wahrscheinlich ist.

 Einer Abweichung kann zugestimmt werden, wenn eine F 30-Verglasung vorgesehen und insgesamt die Glasfläche zwischen Labor und Produktion auf 1 m² beschränkt wird. (Auflage III. H. 11 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 11. Werden Lüftungskanäle, Leitungen usw. durch Brandschutzwände o.ä. geführt, sind Brandschutzklappen einzubauen. Die Brandschutzklappen müssen eine entsprechende bauaufsichtliche Zulassung besitzen. (Auflage III. H. 12 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 12. Die genaue Auslegung der Brandmeldeanlage (geschützte Räume, Branderkennungssystem, Brandmeldezentrale, Kapazität der Batteriepufferung usw.) muss noch dokumentiert und von einem Sachkundigen (z.B. von VdS) abgenommen werden. (Auflage III. H. 13 des Bescheids vom 16.07.2007)
- 13. Der Feuerwehrplan muss in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr regelmäßig aktualisiert werden (Auflage III. H. 14 des Bescheids vom 16.07.2007).
- 14. Die F-90 Wände im nördlichen Bereich der Produktionshalle sind zu errichten. Wird nachgewiesen, dass diese aus Sicht des Brandschutzes und des Explosionsschutzes nicht erforderlich sind, kann auf die Errichtung verzichtet werden (Auflage III. H. 15 des Bescheids vom 16.07.2007).

N. Nebenbestimmungen, die die Belange des bayernhafen Regensburg betreffen

Das Lichtraumprofil der benachbarten Gleise ist w\u00e4hrend der Bauarbeiten von s\u00e4mtlichen Bauger\u00e4ten und Bauhilfsmitteln freizuhalten. (Auflage III. M. 1 des Bescheids
vom 16.07.2007).

- 2. Die Bauarbeiter sind auf die Gefahren des Bahnbetriebs, insbesondere auf das Verbot des Betretens der Gleisanlagen hinzuweisen. (Auflage III. M. 2 des Bescheids vom 16.07.2007).
- 3. Sämtliche Beleuchtungseinrichtungen sind so zu gestalten, dass keine Blend- oder Signalwirkungen auf die Hafenbahnanlagen ausgehen. (Auflage III. M.3 des Bescheids vom 16.07.2007).
- Es ist sicherzustellen, dass bei Betriebsstörungen der Grundstückseigentümer gemäß
 Notfallplan umgehend zu informieren ist. Telefon Notfallmanagement: 0800/7240320.

O. Allgemeine Auflagen

- Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- 2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen bei der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg, rechtzeitig vor der Ausführung mit den entsprechenden Beschreibungen und Planunterlagen mitzuteilen.

P. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung

- 1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ****,- € festgesetzt.
 Auslagen für die Postzustellung fallen nicht an. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **** €

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14.11.2017 beantragte die Firma **** GmbH für die Firma Biosyntec GmbH die Wiederinbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in Regensburg, Budapester Straße 9. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage mit Verwaltungsgebäude und Tanklager zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenöl war bereits mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 16.07.2007, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie, nach Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, genehmigt. Die Anlage wurde allerdings zum 28.02.2010 stillgelegt, daher ist diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage in der Zwischenzeit erloschen und nun neu zu erteilen. Weitere im vorgenannten Bescheid ursprünglich konzentrierte behördliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Baugenehmigung, bestehen für die Anlage aber weiterhin fort.

Die geplante Anlage besteht aus zwei Modulen mit einer Leistungskapazität von jeweils ****t/a mit jeweils einem Kompressor und einem Kälteaggregat mit denen nun Biodiesel aus pflanzlichen Gebrauchsspeisefetten mit dem Handelsname UCO ("used cooking oil") produziert werden soll. Für die Herstellung des Biodiesels werden pflanzliche Gebrauchsspeisefette, Methanol, Kaliummetylat 32% in Methanol gelöst, Kälteadditive, Antioxidationsmittel, Ethanol und Salzsäure benötigt. Die Gesamtkapazität der Biodieselanlage beträgt im Höchstfall **** t pro Jahr. Bei maximaler Produktion werden durchschnittlich 20 Lkws das Firmengelände anfahren, und zwar ausschließlich an Werktagen tagsüber in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Das Genehmigungsverfahren war als förmliches Verfahren durchzuführen. Das Vorhaben wurde am 16.04.2018 im Amtsblatt der Stadt Regensburg sowie im Internet unter www.re-gensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 24.04.2018 bis einschließlich 23.05.2018 beim Umweltamt zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 25.06.2018 schriftlich bei der Stadt Regensburg erhoben werden. Nachdem keine Einwendungen eingegangen sind, konnte der für den 26.07.2018 angesetzte Erörterungstermin abgesagt werden. Diese Entscheidung wurde am 09.07.2018 im Amtsblatt der Stadt Regensburg sowie im Internet unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden mehrmals geändert, ergänzt und konkretisiert. Die letzte Nachreichung zum Themenbereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte am 26.02.2020. Das im Erstantrag vom November 2017 noch enthaltene Vorhaben, in einem Teilbereich des Anlagenbestands die Lagerung und den Umschlag von AdBlue vorzunehmen, wird derzeit nicht umgesetzt und ist daher nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die erforderlichen Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung der Entwässerungsanlage wurden beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg vorgelegt, welches den Entwässerungsbescheid mit Datum vom 22.11.2019 erteilte.

Für die beantragte Wiederinbetriebnahme wurde zudem am 07.03.2018 durch die **** GmbH eine Berechnung zur Ermittlung des Achtungsabstandes, auf Grundlage der Vorgaben des Leitfadens KAS - 18, eingereicht.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 08.05.2019 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Probebetrieb für die Maßnahmen beantragt, die bis zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind. Diese wurde mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 17.05.2019 für die Durchführung der Logistikabläufe und der Verladevorgänge mit Einlagerung und Auslagerung, das Einfahren der Anlage mit einer Produktionsleistung von 10 % bis annähernd 100 %, die Überprüfung der Einstellungen der geplanten Rezepte, die Validierung der internen bzw. externen Qualitätsdaten, die Aufnahme von Schwachstellen und die Validierung der Instandhaltungsintervalle sowie den Leistungstest für die maximale Ausbringung zugelassen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt -, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, den bayernhafen, das Bauordnungsamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das Tiefbauamt, die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Abfall, den Sachbereich Naturschutz sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt. Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Schreiben vom 21.08.2020 informierte die Stadt Regensburg die Firma Biosyntec GmbH über die beabsichtigten Nebenbestimmungen und übersandte einen Entwurf des Genehmigungsbescheides. Den mit Schreiben vom 16.09.2020 vorgebrachten Anmerkungen konnte von Seiten der Fachstellen nur teilweise entsprochen werden. Im Übrigen erteilte die Firma mit Email vom 26.10.2020 die Zustimmung.

II.

- Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BlmSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BaylmSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
- 2. Das beantragte Vorhaben zum Betrieb einer Anlage für die Herstellung von Biodiesel aus pflanzlichen Gebrauchsspeisefetten (Handelsname UCO) ist dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen und ist daher gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV genehmigungspflichtig. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

In der Anlage findet die Produktion von Fettsäuremethylester (FAME) in industriellem Umfang statt. Es handelt sich daher um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Ester gemäß Nr. 4.1.2, Buchstabe G des Anhang 1 zur 4. BlmSchV. Derartige Anlagen sind zusätzlich in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und somit gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzuordnen.

Die Mengenschwelle für den Einsatzstoff Methanol unter Nr. 26, Spalte 4 in Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BlmSchV) wird überschritten, daher unterliegt der Betriebsbereich den Grundpflichten der 12. BlmSchV. Gemäß der Ermittlung des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden KAS – 18 ergibt sich für Methanol eine Abstandsempfehlung von 200 m. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine schutzwürdigen Objekte, die nächsten Wohnbebauung südlich liegt etwa 300 m und östlich etwa 400 m entfernt. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen der *** GmbH liegt den Antragsunterlagen bei.

- 3. Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BlmSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
- 4. Der in der Anlage eingesetzte Rohstoff sind gebrauchte pflanzliche Speiseöle (Handelsname UCO), die antragsgemäß aus Japan und Kanada eingeführt werden.

Gemäß Art. 2 i.V.m. Anhang I Ziffer 22 der VO (EG) Nr. 142/2011 handelt es sich bei gebrauchtem Speiseöl aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß-und Haushaltsküchen um Küchen- oder Speiseabfälle. Diese werden, auch wenn das Speiseöl an sich pflanzlichen Ursprungs ist, als **tierisches Nebenprodukt**, genauer als Material der Kategorie 3 gem. Art. 10 Buchstabe p der VO (EG) Nr. 1069/2009 eingestuft. Bei der Herstellung von Biodiesel aus Speiseabfällen handelt es sich um eine Methode gemäß Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1069/2009. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer iii der VO (EG) Nr. 1069/2009 fallen daher gebrauchte Speiseöle (Küchen- und Speiseabfälle) zur Biodieselproduktion unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG **nicht** anzuwenden, da diese nicht für tierische Nebenprodukte gelten, deren Entsorgung bereits in Sondergesetzen geregelt ist.

Mit Bescheid vom 21.03.2019 (Az. ROP-SG55.2-2570.0-3-2-26) hat die Regierung der Oberpfalz die beantragte Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte für Material der Kategorie 3 in Biodiesel gemäß Art.24 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1069/2009 erteilt.

Da der eingesetzte Rohstoff aus Drittländern importiert wird, erteilte die Stadt Regensburg, Umweltamt, am 29.07.2019 die Genehmigung zur Einfuhr von Tierischen Nebenprodukten zur Verarbeitung zu Biodiesel gemäß § 24 i. V. m. Anlage 4 Nr. 7 der Binnenmarkt - Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV).

5. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ausführung des Stahlbetons im Auffangraum aus Stahlbeton im Bereich der Flachbodentanks (AwS-2) und für die Abfüllanlage in Verbindung mit unterirdischer Rückhalteeinrichtung (AwS-7 i.V.m. AwS-10) mit der Ausnahmegenehmigung nach § 16 AwSV mit ein. Auch die bestehende baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 BayBO und die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG (60 m – Bereich) wird erneut konzentriert (§ 13 BImSchG).

zur Baugenehmigung:

Im immissionsschutzrechtlichen Bescheid der Stadt Regensburg vom 16.07.2007, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenöl war gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen konzentriert. Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenöl wurde dann zum 28.02.2010 stillgelegt und während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren auch nicht mehr betrieben. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist damit die vorgenannte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erloschen. Allerdings bestehen die gemäß § 13 BlmSchG darin eingeschlossenen Genehmigungen, hier die Baugenehmigung, fort bzw. leben auf. Gleiches gilt auch für die Nebenbestimmungen, die die Baugenehmigung betreffen.

Baurechtlich werden keine Einwände gegen das Vorhaben der Wiederinbetriebnahme der bereits errichteten Anlage erhoben. Vom Bauherrn wurde mit Schreiben vom 25.01.2018 bestätigt, dass es durch das Vorhaben zu keinen, für den Brandschutz relevanten, Änderungen (z. B. bauliche Maßnahmen, Brandabschnittsgrößen, Rettungswegen, Entrauchung, Löschwasserversorgung oder infrastrukturelle Maßnahmen) kommt, die eine Neubewertung der Situation bedingen.

zur wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 20 BayWG (60 m - Bereich)

Das Vorhaben befindet sich teilweise im 60 m- Bereich zur Donau. In diesem Bereich werden keine Neuerrichtungen baulicher Anlagen oder bauliche Veränderungen des Bestandes vorgenommen. Durch die Wiederinbetriebnahme der bestehenden Anlagen ergeben sich keine Änderungen der Auswirkungen auf das Gewässer im Sinne des Art. 20 BayWG. Eine erneute wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG, die bereits im Bescheid der Stadt Regensburg vom 16.07.2007, Az. Amt 31.4 Gr/ Lf/ Bioenergie erteilt wurde, ist daher nicht erforderlich.

zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Nach den vorgelegten Unterlagen handelt es sich um eine erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV. Gegen die Installation, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage bestehen keine Bedenken, wenn die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere liegt ein Prüfbericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Prüfbericht-Nr: ****) vor, der Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist und dessen Prüfung der Antragsunterlagen und die Besichtigung der installierten Anlage in der Eigenschaft als zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV ergeben hat, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Die für erforderlich gehaltenen Auflagen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt- und des TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurden unter Ziffer III. G. 1 bis 4 in die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

zu den Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG und der Ausnahmegenehmigung nach § 16 AwSV:

dentanks (AwS-2)

Die Eignung gemäß § 63 WHG für den Auffangraum aus Stahlbeton im Bereich der Flachbodentanks kann gemäß dem Sachverständigenprüfbericht der *** UG vom 13.12.2018 und der Gutachterlichen Stellungnahme der *** mbH vom 29.11.2019 un-

Ausführung des Stahlbetons im Auffangraum aus Stahlbeton im Bereich der Flachbo-

- ter Berücksichtigung der unter Ziffer III. D. Nrn. 1 bis 72 festgesetzten Auflagen festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist
- nicht zu besorgen.
- Abfüllanlage in Verbindung mit unterirdischer Rückhalteeinrichtung (AwS-7 i.V.m. AwS-10)

Bei der Umnutzung von ehemaligen Anlagenteilen von Entwässerungsanlagen handelt es sich um eine nicht eingeführte Bauweise nach technischen Regeln im Sinne des § 15 AwSV, daher ist für die Anlage der Gefährdungsstufe B als Gesamtanlage (Abfüllplätze inclusive gesamte Rückhalteinrichtung) eine Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG erforderlich, da keine Ausnahme des § 63 Abs. 2 ff. WGH bzw. § 41 AwSV greift. Die Eignung gemäß § 63 WHG für die Abfüllanlage in Verbindung mit der unterirdischer Rückhalteeinrichtung kann gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der *** mbH vom 29.11.2019 unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. D. Nrn. 1 bis 72 festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

Gleichzeitig wird die Ausnahmegenehmigung nach § 16 AwSV für die Verwendung der einwandigen unterirdischen Anlagenteile zur zeitweiligen Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten erteilt. Die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG werden trotz der einwandigen unterirdischen Anlagenteile erfüllt.

- Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG über den Eignungsnachweis der Auftriebssicherung der unterirdischen Lageranlage, Havarietank B 28 (AwS-8) kann derzeit noch **nicht** festgestellt werden. Diese kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis einer ausreichenden Auftriebssicherung der unterirdischen Lageranlage vorliegt. Der unterirdische, doppelwandige Havarietank B 28 wurde nach DIN 6608/2 errichtet und ist mit bauaufsichtlich zugelassener Lecküberwachung und Überfüllsicherung ausgestattet. Die standortbezogene Anforderung der Auftriebssicherung des unterirdischen Lagerbehälters ist jedoch nicht nachgewiesen, da keine entsprechenden Ausführungsnachweise vorliegen. Der Eignungsnachweis einer entsprechenden Auftriebssicherung der unterirdischen Lageranlage ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen. Auf die Lastberechnung des Ingenieurbüros **** GmbH hierzu wird verwiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 AwSV eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG insbesondere für folgende Anlagen, nach Beurteilung der zuständigen Behörde, nicht erforderlich ist:

AwS-1-1 bis AwS- 1-5: Unterirdische Lageranlagen nach DIN 6608/2

AwS-2-1 bis AwS- 2-6: Flachbodentanks nach DIN 4119 i. V. m. der Anpas-

sungsrichtlinie Stahlbau zur Lagerung von Biodiesel und

von Gebrauchtspeisefett UCO

AwS-5: Lagertank B 26 nach DIN 6618/1 für Additiv mit eignungs-

festgestellter Auffangwanne

AwS-9 Gebindelager für den Oxidationsstabilisator BHT

(Feststoff der WGK 2, Anlage der Gefährdungsstufe B

gem. § 39 AwSV)

 Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Das Vorhaben befindet sich knapp außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau für ein hundertjährliches Hochwasser, das dabei bis unmittelbar an die Böschungsoberkante im Westen und im Norden des Betriebsareals heranreichen kann. Das Betriebsgrundstück befindet sich jedoch vollständig innerhalb der Überschwemmungsfläche eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{extrem}) und somit in einem Risikogebiet nach § 78 b WHG (Quelle: "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt). Dadurch werden Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen und Rückhaltung wassergefährdender Stoffe begründet, insbesondere die Auftriebssicherheit für unterirdische Anlagen, die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. D. 1 bis 72 mit aufgeführt wurden.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auflagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Zu den mit Schreiben vom 16.09.2020 durch die Firma Biosyntec GmbH geäußerten Anmerkungen zu den vorgesehenen Auflagen ist Folgendes festzuhalten:

Der Einschränkung der Auflage III. B. 1.4.3. (technisch dichte Pumpen für organische Stoffe) auf die Stoffe Kaliumethylat und Methanol wird von Seiten des technischen Umweltschutzes nicht gefolgt. Die organischen Stoffe, für die technisch dichte Pumpen zur

Förderung notwendig sind, sind in Auflage III. B. 1.4 allgemein definiert. Damit ist eine genaue Abgrenzung der Stoffe getroffen, auch für den Fall einer Veränderung der Einsatzstoffe. Mit einer Festlegung auf die beiden genannten Stoffe wäre dies nicht mehr gegeben, daher wird die Auflage unverändert beibehalten. Die Auflagen III. B. 3.1 und 3.2 sind inhaltlich zwar bereits abgearbeitet, bleiben aber bestehen.

Mit dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg wurden die Unklarheiten hinsichtlich der Begrifflichkeiten Sachkunde und Fachkunde in den Auflagen III. E. 30 und 31 geklärt. Die Formulierung der Auflagen kann unverändert bleiben.

Von Seiten der fachkundigen Stelle bleibt die Auflage III. D. 5 in der vorliegenden Fassung bestehen, da für die Anlagen die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Normen zu erfüllen sind. Auch die beanstandete Auflage III. D. 30 kann nicht geändert werden, da sie zusammen mit den anderen Auflagen (D.18 bis D.30) nur in der Summe die Wirkung erzielt, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Auch auf die Auflage III. D. 43 kann nicht verzichtet werden, da der Nachweis der Auftriebssicherung des Havariebehälters B 28 erst durch die Erteilung einer Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG nachgewiesen wird.

7. In der Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus Gebrauchsspeisefetten (Handelsname UCO), einer Anlage nach der IE-Richtlinie, werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen (§ 4a Abs. 4 der 9.BImSchV). Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Zur Vermeidung von Stoffeintritten in den Boden werden folgende Sicherheitsmaßnahmen erfüllt:

- doppelwandige unterirdische Lageranlagen (Methanol, KM 32)
- oberirdische Lageranlage in Auffangwanne mit > 100 % Rückhaltung (B 26, Additiv)
- Auftriebssicherheit der unterirdischen Lageranlagen
- geeignete Bodenbefestigungen, Rückhalteeinrichtungen, Auffangwannen
- Abfüllung und Umschlag auf eigens zugewiesenen, befestigten Abfüllplätzen
- geeignete Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen

- Leckageüberwachungen von Anlagen und Rohrleitungen
- Integrierung der Leckagesensoren im zentralen Leitsystem
- 24 h besetzte Leitwarte
- Alarm und Maßnahmenplan.

Insbesondere gibt es eine betriebliche Besetzung von Fachpersonal mit einer 24 h-Besetzung, so dass im Schadensfall eine schnelle Beseitigung von austretenden Stoffen gewährleistet werden kann.

Bei den Anlagen werden die nach AwSV erforderlichen Maßnahmen der ausreichenden Flächenbefestigung, des Rückhalts wassergefährdender Stoffe und der infrastrukturellen Überwachung eingehalten. Durch umfangreiche innerbetriebliche Maßnahmen werden regelmäßige Überwachungen und ein rasches Eingreifen bei Schadensfällen sichergestellt.

Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die eigene betriebliche Feuerwehr kann ein schnelles Eingreifen bei möglichen Schadensfällen gewährleisten.

Mit den aufgezeigten Maßnahmen hat die Firma Biosyntec GmbH überzeugend dargestellt, dass während des gesamten Betriebszeitraums ein Eintrag relevanter, gefährlicher Stoffe in den Boden, in Mengen die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist und die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

8. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang ist zudem in Nr. 4.2, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Für das Vorhaben war daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 des UVPG zu ermitteln, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu war im Rahmen einer "allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls" festzustellen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 19 vom 06.05.2019 bekanntgemacht und im UVP-Portal der Länder (https://www.uvp-verbund.de/kartendienste) gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

9. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BlmSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, insbesondere die FFH-Verträglichkeits-Vorabschätzung, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 29.12.2017 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

- 10. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
- 11. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
 - für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2,

- für die konzentrierten Eignungsfeststellungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und 8.IV.0/1.32.2.

Die Auslagen werden für die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Rudolf Gruber Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 2 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Hinweis zum Lärmschutz:

Die Biodieselanlage ist entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung Lärm vom 26.08.1998.

- 2. Hinweis des bayernhafens
 - Über die Mitbenutzung des Privatkanals Budapester Straße bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal in der Linzer Straße ist mit dem Grundstückseigentümer eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften, die nicht in dieser Genehmigung konzentriert werden, insbesondere der VO (EG) Nr. 1069/2009 und dem Tierische Nebenprodukte-Recht.
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
- 5. Hinweise zur Entwässerung

Die Genehmigung für das Herstellen bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und das Einleiten in die öffentliche Kanalisation für das Grundstück erfolgte mit Bescheid der Stadt Regensburg, Tiefbauamt vom 20.11.2019, Az. ***, der nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist.